gestraft werden / Die sollen auch fleissig auf sehen haben / wo sie einen oder mer frembd under den Burgern antreffen / oder sonst in der Statt / Die oder dieselben sollen sie Reimen Burgermaister und Rathmans furzaigen / das sie darnach zu dem Gericht gehaltz / und die selben dann ferner fürgenommen werden / Ob auch jemand balachung die wurde die ainig schuld oder anndere sachen hie fur sich selbst / und nit notturfftig bedünckt ist / Derselben soll das abgehen / doch das sie es vor dem Burgermaister furbringen und denselben nit vorgehen / noch gesaumt sein /

Solliche Ordnung / dieselbe zu mindern oder zu mern / hat ain ersamer Rath zu jeder zeit vorbehalt gehalt /

Weissgerber gasser. Item es sollen auch Burgermaister und Rath / auch Ainungmeister mit zuziehung der ayd schwörer ain ordnung und satzung machen / wie lang man die Häut in der Lauge ligen lassen soll / damit sich niemand darüber beclagen dörffe / Und sollich ordnung und satzung furnemlich wellen fürgenommen / stetiglich das angezaigt / welcher Lauge Häut er tragen hat / denselben soll solliche zeit nit mer vorgeschrieben / und nach vorgehabter ordnung soll Niemand under den Gerbern / über ainen zehen tag mit ligen / sonder in der zeit vorgeschrieben lassen / und welicher darüber betreten wird / den oder dieselben sollen darumben gestraft werden /

Weegarb Lederer gasser. Item den Werg ab Leinen soll nit abgetan beschlagen werden / Wieviel man zu der farung der selben gelt / darzue gedünckt sein wird / und dieweil sich der gemain Landsfarbung / als ain Brad der Kotzen / ain gantze Hilft darzugeben / so soll die Kaufmannschaft auf Leinwat / nemen beschriben werden / Welche Hilft und Leim zu solicher Farung zuegehört / auch Fargraben wellen / und in Summa / so soll ain ersamer Rath von den Kirchen in Conseil ain Summa gelts thun lassen / auf das denselb sein